

# Vereinsstatuten | Alt Pfadi Verein Andelfingen

## 1. Name | Sitz | Zweck | Rechtsform

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Alt Pfadi Verein Andelfingen» (nachfolgend «APV») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Andelfingen.

### Art. 2 Zweck

- 1.) Der APV fördert den Austausch zwischen den ehemaligen Mitgliedern der Pfadibewegung, insbesondere der Pfadi Andelfingen. Er bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, mit der Pfadibewegung und der Pfadi Andelfingen in Verbindung zu bleiben.
- 2.) Der APV setzt sich für das Wohl der Pfadibewegung im Allgemeinen und der Pfadi Andelfingen im Besonderen ein. Für die Pfadi Andelfingen stellt er in Krisenzeiten personelle und finanzielle Ressourcen bereit.
- 3.) Der APV übernimmt die Werte der Pfadi Bewegung Schweiz, setzt sich für diese ein und handelt in diesem Sinne.
- 4.) Der APV agiert selbstständig und gehört keinen weiteren Verbänden an. Zur Zweckerfüllung steht der Verein in engem Austausch mit der Pfadi Abteilung Andelfingen.
- 5.) Der APV verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszweck. Der Verein ist politisch neutral und sieht sich keiner Konfession zugehörig.

### Art. 3 Rechtsform

- 1.) Für die Verbindlichkeiten des APV haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.
- 2.) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4 Arten von Mitgliedschaften

Natürliche Personen, welche sich aktiv am Vereinsleben der Pfadi Andelfingen engagiert haben und aus der Pfadi Andelfingen ausgetreten sind (Kurz: ehem. Mitglieder der Pfadi Andelfingen).

### Art. 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Natürliche Personen, welche zu einem beliebigen Zeitpunkt im Mitgliederverzeichnis der Pfadi Andelfingen geführt wurde, dürfen jederzeit dem APV beitreten. Erforderlich ist ein Schreiben an den Vorstand und die Entrichtung des Mitgliederbeitrags.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

### Art. 6 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1.) Ein Austritt ist jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.
- 2.) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid abschliessend und endgültig; das Mitglied kann den

Ausschlussentscheid nicht an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

**Art. 7 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und dürfen die Höhe von CHF 100.- nicht übersteigen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Beitrags verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

### 3. Mittel | Haftung

**Art. 8 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks beschafft der Verein seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

**Art. 9 Haftung**

Jede persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder über die Maximalhöhe des Mitgliederbeitrages hinaus für Verbindlichkeiten des Vereins werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.

### 4. Organisation

**Art. 10 Organe**

Folgende Organe bilden den Verein:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

#### 4.1. Die Mitgliederversammlung

**Art. 11 Zusammensetzung**

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 65ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie setzt sich zusammen aus:
  - allen Mitgliedern des APV
  - allen Mitgliedern der Abteilungsleitung des Vereins Pfadi Andelfingen
- 2.) Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat das Präsidium oder eine vom Präsidium bestimmte stellvertretende Person. Die Vorsitzenden ernennen die Stimmzählenden sowie die Protokollführerin/den Protokollführer.

**Art. 12 Stimm- und Wahlrecht**

- 1.) Die Anzahl Stimmen werden durch die Anzahl Vereinsmitglieder bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2.) Eine Stellvertretung an der Mitgliederversammlung durch Mitglieder untereinander ist unzulässig.

**Art. 13 Beschlussfassung**

- 1.) Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird Folgendes in genannter Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Stimmen der abwesenden Vorstandsmitglieder
  - b. Stichentscheid des Präsidiums
- 2.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
  - 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

#### Art. 14 Einberufung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres einberufen.
- 2.) Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich per Post oder elektronisch via E-Mail unter Angabe der Traktanden an alle Vereinsmitglieder sowie die Mitglieder der Abteilungsleitung der Pfadi Andelfingen.
- 3.) Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidium mindestens fünf Tage vor der Versammlung per Mail eingereicht werden. Eine bereinigte Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Versammlung durch das Präsidium elektronisch per E-Mail zu verteilen.
- 4.) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung können Mitglieder verlangen, sofern sie 1/5 der Stimmen vereinen. Der Vorstand muss die verlangte Mitgliederversammlung innert sechs Wochen seit Eingang des Begehrens einberufen. Der Vorstand selbst kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Alle Fristen sind dabei wie im ordentlichen Fall einzuhalten.

#### Art. 15 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Wahl der Präsidentin und/oder des Präsidenten.  
Wird keine Präsidentin und kein Präsident gewählt, besetzt der Vorstand diese Funktion ad interim mit Personen aus den eigenen Reihen.
- b. Wahl der Kassierin/des Kassiers.  
Wird keine Kassierin und kein Kassier gewählt, besetzt der Vorstand diese Funktion ad interim mit Personen aus den eigenen Reihen.
- c. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
- d. Wahl der Revisionsstelle.
- e. Erteilung der Décharge der gewählten Organe auf Antrag des Vorstandes.
- f. Änderungen dieser Statuten und Auflösung des Vereins gemäss Art. 24 ff.
- g. Genehmigung der Mitgliederversammlungsprotokolle.
- h. Kenntnisnahme von Berichten des Vorstandes.
- i. Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag des Vorstandes.
- j. Festsetzen des Mitgliederbeitrags auf Antrag des Vorstandes.

## 4.2. Der Vorstand

#### Art. 16 Zusammensetzung & Amtsdauer

- 1.) Dem Vorstand gehören an:
  - eine Präsidentin und/oder ein Präsident
  - eine Kassierin bzw. ein Kassier
  - mind. ein:e weitere:r Beisitzer:in
- 2.) Wenn möglich sind die Geschlechter ausgeglichen zu berücksichtigen. Das Präsidium kann ausnahmsweise über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren mit zwei Personen gleichen Geschlechts besetzt werden.
- 3.) Alle Mitglieder des Vorstandes werden alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### Art. 17 **Beschlussfassung & Einberufung**

- 1.) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit wird Folgendes in genannter Reihenfolge berücksichtigt:
  - a. Stimmen der abwesenden Vorstandsmitglieder
  - b. Stichentscheid des Präsidiums
- 2.) Das Präsidium oder drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Dies hat ab dem Begehren innert drei Wochen stattzufinden.
- 3.) Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich per Mail, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen, und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- 4.) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 5.) Auch über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, kann der Vorstand Beschluss fassen.

#### Art. 18 **Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a. Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit sowie der Pfadibewegung.
- b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- c. Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- d. Verwaltung der Finanzen des APV.
- e. Weitere Kompetenzen, welche in den vorliegenden Statuten oder von Gesetzes wegen nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zur Unterstützung seiner ihm obliegenden Aufgaben kann er weitere Personen beiziehen.

#### Art. 19 **Rechte**

Der Vorstand kann Verpflichtungen im Namen des APV eingehen. Es gilt ein Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

### **4.3. Die Revisionsstelle**

#### Art. 20 **Amtsdauer**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung alljährlich gewählt.

#### Art. 21 **Organisation & Kompetenzen**

- 1.) Die Revisionsstelle revidiert die Kasse des APV nach Abschluss des Vereinsjahres und stattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie gibt eine Empfehlung über die Abnahme der Jahresrechnung ab.
- 2.) Die Revisionsstelle ist von den anderen Organen unabhängig.

## **5. Vereinsauflösung**

#### Art. 22 **Beschlussfassung**

Die Auflösung des Vereins «Alt Pfadi Verein Andelfingen» kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Sie erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

Abschluss und Genehmigung der Schlussrechnung hat vor der Abstimmung zur Vereinsauflösung zu geschehen.

**Art. 23 Aktivenüberschuss**

Ein bei der Auflösung des Vereins verbleibender Aktivenüberschuss fällt an deren s Rechtsnachfolger mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz, mangels Rechtsnachfolger an die Pfadi Andelfingen oder deren steuerbefreiten Rechtsnachfolger mit Sitz in der Schweiz.

## **6. Schlussbestimmungen**

**Art. 24 Statutenänderungen**

Über die Änderung dieser Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

**Art. 25 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2022 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Satzungen des Altpfadfinder-Verbands der Pfadfinder-Abteilung Andelfingen vom 28. Januar 1951.

Humlikon, 21. Mai 2022

Der abtretende Vorstand

Dominic Schmid v/o Maribu  
Präsident

Rahel Erb v/o Tortorella  
Aktuarin

Lauro De Sero v/o Moscito  
Kassier

Der gewählte Vorstand

Marlen Müller v/o Amali  
Präsidentin

xxx

xxx